## Verordnung

über die Verbesserung der Leistungen, der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte *mit 2 mû* mehr Kindern

vom 3. Mai 1967

(GBl. II S. 248)

Zur Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § -

(1) <sup>1</sup> Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach Ablauf des nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen für 6 Wochen bestehenden Anspruchs auf Lohnausgleich<sup>2</sup> während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr das Krankengeld

bei 2 Kindern in Höhe von 65 % bei 3 Kindern in Höhe von 75% bei 4 Kindern in Höhe von 80%

bei 5 und mehr Kindern in Höhe von 90% des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

- (2) Bei stationärer Behandlung wegen Krankheit, mit Ausnahme von Tuberkulose, wird an Stelle von Krankengeld nach Abs. 1 Hausgeld gezahlt. Dieses Hausgeld ist gegenüber dem Krankengeld gemäß Abs. 1 um den gleichen Betrag vermindert, wie er sich bei einem Anspruch auf Lohnausgleich als Differenz zwischen Krankengeld und Hausgeld ergeben würde.<sup>3 4</sup>
- (3) Die Dauer des Bezuges von Hausgeld gemäß Abs. 2 wird auf die Krankengeldbezugsdauer gemäß Abs. 1 angerechnet.
- (4) Der Anspruch auf die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht im Rahmen der in der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten SVO (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4)4 für Krankengeld und Hausgeld festgelegten Bestimmungen.<sup>5</sup>
  - (5) <sup>6</sup> Besteht für bergbaulich versicherte oder für tuberkulosekranke Arbeiter und An-
- 1. Vgl. §§ 1 ff. unter Reg.-Nr. 25.
- 2. Vgl. § 104 unter Reg.-Nr. 2.
- 3. Vgl. §§ 4 f. unter Reg.-Nr. 25.
- 4. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 21.
- 5. Vgl. § 6 unter Reg.-Nr. 25.
- 6. Vgl. § 7 unter Reg.-Nr. 25.